



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44331

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44331

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 60435 M

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44331

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44331

-3-

Die ABE Nr. 44331 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60435 M, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	60435 - KA	ohne Ring	65,1	510	1875	108/4	20
2	60435 - R4	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	35
3	60435 - R2	ADX6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	560	1875	98/4	35
4	60435 - R2	ADX7 $\phi 63,34/\phi 58,6$	58,6	560	1875	98/4	35
5	60435 - R3	ADX1 $\phi 63,34/\phi 52,1$	52,1	560	1875	100/4	35
6	60435 - R3	ADX2 $\phi 63,34/\phi 54,1$	54,1	560	1875	100/4	35
7	60435 - R3	ADX3 $\phi 63,34/\phi 56,1$	56,1	560	1875	100/4	35
8	60435 - R3	ADX4 $\phi 63,34/\phi 56,6$	56,6	560	1875	100/4	35
9	60435 - R3	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1875	100/4	35
10	60435 - R3	ADX8 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	560	1875	100/4	35
11	60435 - R3	ADX10 $\phi 63,34/\phi 60,1$	60,1	560	1875	100/4	35
12	60435 - R4	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1875	108/4	35
13	60435 - R6	ADY1 $\phi 72,6/\phi 64,1$	64,1	560	1875	114,3/4	35
14	60435 - R6	ADY3 $\phi 72,6/\phi 66,1$	66,1	560	1875	114,3/4	35
15	60435 - R6	ADY5 $\phi 72,6/\phi 67,1$	67,1	560	1875	114,3/4	35
16	60435 - R6	ADY7 $\phi 72,6/\phi 59,6$	59,6	560	1875	114,3/4	35
17	60435 - R2	ADX6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	510	1875	98/4	20
18	60435 - R3	ADX5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	510	1875	100/4	20

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0056 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



-4-

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfundertlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 11.01.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 18. Januar 1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Kraus
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Gutachten

Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 0056 99
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **60435 M**

Seite 2 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Ford Werke AG, Köln
- Ford Espana S.A., Spanien
- Ford Motor Company Ltd., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
JAS	37-66	Ford Fiesta (5-türig)	e13*93/81*0008*.. bzw. e13*94/54*0008*..	165/60R14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,B1
JBS		Ford Fiesta (3-türig)	e13*93/81*0009*.. bzw. e13*95/54*0009*..		
GAA	34-77	Ford Escort	B 824	175/60R14 (R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,,A22,B1, F6
			B 824/1	175/65R14 (R92)	
AWA	37-58	Ford Escort Kombi	B 885	185/55R14	
			B 885/1	185/60R14	
			B 886		
			B 886/1		
AFD	40-77	Ford Orion	D 136		
ALD	51-77	Ford Escort Cabrio	D 137		
AFD	40-77	Ford Orion	D 199		
ABET	97	Escort RS Turbo	D 574		
GAF	37-77	Ford Escort	E 040		
			E 040/1		
			E 041		
			E 041/1		
ALF	54-77	Ford Escort Cabrio	E 076		
			E 076/1		
AWF	40-66	Ford Escort	E 085		
			E 085/1		
AFF	40-77	Ford Orion	E 086		
			E 086/1		
			E 087		
			E 087/1		
ABFT	97	Escort RS Turbo	E 115	165/65R14 M+S	
GAL	43-110	Ford Escort/Orion incl. Kombi	F 508	175/65R14 (R92)	
			F 508/1	185/60R14	
			F 509		
			F 509/1		
			G 146		
ANL			e1*93/81*0054*..		
ABL	43-85	Ford Escort - Fließheck - Stufenheck	e1*93/81*0051*..		
AAL			e1*93/81*0053*..		
AFL			e1*93/81*0052*..		

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 2 Prüferberichtsnr.: 55 0056 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **60435 M**



Seite 3 von 5

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Ford Werke AG, Köln
- Ford Espana S.A., Spanien
- Ford Motor Company Ltd., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
ALL	52-96	Ford Escort Cabrio	e1*93/81*0055*.. bzw. F 538	175/65R14 (R92) 185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,B1, F6
DAW	55-74	Ford Focus - Fließheck	e13*97/27 *0037*..	175/70R14 (R92)	
	55-85			185/65R14	
	85-.96			175/70R14 M+S	
	96			185/65R14 M+S	
GBP	65-100	Ford Mondeo - Stufenheck - Fleißheck - Kombi	G 274	185/65R14	
BFP	66-96		e1*95/54*0045*..	195/60R14	
BAP	66-96		e1*95/54*0046*..	205/60R14	
BNP	65-100		G 387 bzw. e1*95/54*0047*..		
GB 4	110	Ford Sierra XR 4x4	D 745	195/60R14-86 (R36)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,B1, F6,X53
BNG 4	88-110	Ford Sierra 4x4	E 433		
			E 433/1		
GBG 4	88-110	Ford Sierra 4x4	E 434		
			E 434/1		
GBC	44-110	Ford Sierra	C 689		
			C 689/1		
BNG	49-88	Ford Sierra Kombi	E 401	175/70R14 (R12)	
			E 401/1	185/65R14-86 (R36)	
			E 401/2	195/60R14 (R12) 195/65R14	

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R36. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1060 kg.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüferberichtsnr.: 55 0056 99
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **60435 M**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
81	40-100	Audi 90 Audi Coupe	A 875/2	185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6, Y5
85	66-108	Audi 80/90 Audi Coupe incl. Quattro	B 818	175/70R14	
44	51-101	Audi 100	C 727	185/70R14 (X71)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6, X53,Y5
	51-101		C 727/1	195/65R14	
44 Q	65-101	Audi 100 Quattro	D 403	195/60R14	
	65-101		D 403/1		
89	37-118	Audi 80/90 Limousine	E 251	175/70R14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A22,F6, Y5
			E 251/1	185/65R14	
89 Q	66-101	Audi 80/90 Quattro Limousine	E 399	175/70R14	
			E 399/1	185/65R14	
	66-118			175/70R14 M+S (R12) 195/60R14 (R16)	
89	82-100	Audi Coupe	E 251	185/70R14	
			E 251/1	195/65R14	
89	82-85	Audi Coupe (nur mit Automatik)	E 251	175/70R14	
			E 251/1	195/60R14	
89 Q	98-100	Audi Coupe Quattro	E 399	185/70R14	
			E 399/1	195/65R14	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R16. Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist eine fahrzeugbezogene Freigabe für dieses Reifenfabrikat vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller vorzulegen.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- X71. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1100 kg.
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60435 M (ab Herstellungsdatum 1/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **60435 M**

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

